

Allgemeine Lieferbedingungen (ALB) – Strom

Innsbruck, Oktober 2015

Präambel

Diese ALB gelten für die Belieferung von Gutmann-Kunden mit Strom. Gutmann GmbH (im Anschluss „Gutmann“ genannt) hält ausdrücklich fest, dass die in diesen ALB verwendete Anrede „Kunde“ für Kundinnen und Kunden bzw. „Verbraucher“ für Verbraucherinnen und Verbraucher gem. § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG gleichermaßen steht. Mit dem Abschluss eines Stromlieferungsvertrages leisten Gutmann und der Gutmann-Kunde einen effektiven Beitrag zum Auf- und Ausbau einer CO₂-, atomkraftfreien und dezentralen Stromversorgung.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie aus zertifizierten ökologischen Kraftwerken an den im Vertragsangebot bezeichneten Zählpunkten für den Eigenbedarf durch Gutmann. Gutmann gewährleistet die unabhängige Kontrolle seiner Stromlieferung durch anerkannte Zertifizierungsstellen.

2. Die Belieferung erfolgt über das öffentliche Stromnetz. Die Netzdienstleistungen selbst obliegen dem Netzbetreiber und sind nicht Inhalt des Vertrags.

§ 2 Lieferbeziehung, Vertrag, Änderung der ALB

1. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Annahme binnen 2 Wochen ab Eingang des Angebots, spätestens aber mit Aufnahme der Lieferung durch Gutmann zustande. Kunden können sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels elektronisch, im Wege einer von Gutmann eingerichteten Website, formfrei vornehmen, soweit die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt sind. Die Belieferung beginnt vorbehaltlich etwaiger Bindefristen bereits bestehender Stromlieferverträge gemäß den Marktregeln zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Vertragsannahme.

2. Gutmann ist berechtigt, das Vertragsangebot ohne Angabe von Gründen abzulehnen, eine Bonitätsprüfung vorzunehmen sowie die Vertragsannahme vom Erlag einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nach Maßgaben von § 3 abhängig zu machen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit eines Grundversorungsvertrages.

3. Der Kunde erhält durch den Vertrag das Recht, für seine Anlage mit dem im Vertrag genannten Zählpunkten den Bedarf an elektrischer Energie von Gutmann zu beziehen.

4. Der Kunde erteilt Gutmann Auftrag und Vollmacht, den bisherigen Stromliefervertrag des Kunden zu kündigen und zu ersetzen sowie in seinem Namen alle Maßnahmen und Schritte zu setzen, um die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie sicherzustellen.

5. Gutmann übernimmt die Abrechnung der Netzdienstleistungen inkl. Steuern und Abgaben vom Netzbetreiber. Die Netzrechnungen können bei Gutmann unentgeltlich angefordert werden.

6. Der Vertrag kommt unter Zugrundelegung dieser ALB zustande. Gutmann ist berechtigt, die ALB nach Vertragsabschluss anzupassen oder abzuändern. Änderungen der ALB werden dem Kunden schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben oder, sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit Gutmann vorliegt, per E-Mail an die vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse als Änderungskündigung mitgeteilt sowie auf www.gutmann.cc veröffentlicht. Widerspricht der Kunde den Änderungen innerhalb einer Frist von zwei Wochen (Verbraucher im Sinne des KSchG; vier Wochen) ab Verständigung des Kunden schriftlich (per Brief, Fax, E-Mail), so endet der Vertrag mit dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab Zugang des Widerspruchs folgenden Monatsletzten. Bis dahin gelten die bisher vereinbarten Bedingungen. Widerspricht der Kunde innerhalb dieser Frist nicht, so werden die neuen ALB zum in der Mitteilung bekannt gegebenen Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, wirksam. Der Kunde wird über die Bedeutung seiner Entscheidung und deren Rechtsfolgen informiert.

7. Die ökologische Qualität der gelieferten Energie beruht auf der klimafreundlichen und atomkraftfreien Erzeugung in zertifizierten Ökostromkraftwerken. Gutmann stellt die elektrische Energie im vereinbarten Ausmaß in der Regelzone, welcher der Zählpunkt des Kunden zugeordnet ist, zur Verfügung. Die technische Funktionalität der Versorgung (Spannung, Frequenz, Ausfallsicherheit etc.) liegt ausschließlich im Aufgabenbereich des Netzbetreibers und ist von Gutmann unbeeinflussbar.

§ 3 Sicherheitsleistung, Vorauszahlung

1. Gutmann ist berechtigt eine Sicherheitsleistung oder eine Vorauszahlung zu fordern, wenn aufgrund der Vermögensverhältnisse (negative Kreditauskunft, mindestens eine offene Teilzahlung bzw. Rechnung des Kunden oder die Eröffnung des Konkurses) des Kunden zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen wird.

2. Die Sicherheitsleistung (Barsicherheit oder Bankgarantie) oder Vorauszahlung beträgt 3 monatliche Teilbeträge, jedoch mindestens EUR 150,- bei den Kundengruppen Haushalt/Landwirtschaft und mindestens EUR 1.000,- bei der Kundengruppe Gewerbe. Der Kunde hat nach einem Jahr Vertragslaufzeit ab Erlegung Anspruch auf Rückgabe der Sicherheitsleistung, soweit in diesem Jahr kein Zahlungsverzug des Kunden eintritt bzw. bei Vertragsende keine offenen Posten mehr am Kundenkonto vorhanden sind. Sollte nur ein Teil unbezahlt sein, wird dem Kunden die Sicherheitsleistung aliquot retourniert.

3. Bei Zahlungsverzug verlängert sich die Dauer der Sicherheitsleistung um ein weiteres Jahr.

4. Gutmann kann sich aus der Sicherheitsleistung bedienen, wenn der Kunde in Verzug ist und nach einmaliger Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

5. Die Sicherheitsleistung (Barsicherheit) wird mit dem jeweiligen von der Österreichischen Nationalbank verlaublichen Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

6. Wird um eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung ersucht, hat der Kunde das Recht auf Nutzung eines Prepaymentzählers. Die Rechte gem. § 77 EIWOG bleiben dabei unberührt. Die Installation eines Prepaymentzählers richtet sich nach den ALB des Netzbetreibers. Im Übrigen gilt § 12 Pkt. 3 der ALB.

§ 4 Strompreis, Änderung der Entgelte

1. Gutmann verrechnet Nettopreise als Energiepreise für die Belieferung von elektrischer Energie optional zuzüglich einer Grundgebühr lt. Produktblatt. Nicht darin enthalten sind die dem Netzbetreiber vom Kunden zu entrichtenden Systemnutzungstarife (unter anderem: Netznutzungsentgelt, Netzverlustentgelt, Messentgelt) und Finanzierungsbeiträge zur Ökostromförderung sowie alle Steuern, Abgaben, Zuschläge, und Gebühren, zu denen Gutmann auf Grund behördlicher oder gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist und die Belieferung von Endkunden mit elektrischer Energie betreffen. Diese zusätzlichen Bestandteile der Energiekosten des Kunden sind kein Bestandteil des Energiepreises und daher zusätzlich vom Kunden zu tragen. Der Kunde bleibt hinsichtlich der zu entrichtenden Systemnutzungstarife inkl. der mit der Netzdienstleistung verbundenen Steuern und Abgaben Schuldner des Netzbetreibers.

2. Änderungen des Energiepreises oder der Grundgebühr lt. Produktblatt werden dem Kunden schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben oder, sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit Gutmann vorliegt, per E-Mail an die vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse als Änderungskündigung mitgeteilt. Widerspricht der Kunde der Preisanpassung innerhalb einer Frist von zwei Wochen (Verbraucher im Sinne des KSchG; vier Wochen) ab Verständigung des Kunden schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail), so endet der Vertrag mit dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab Zugang des Widerspruchs folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Kunde innerhalb dieser Frist nicht, so werden die geänderten Preise zum in der Mitteilung bekannt gegebenen Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, wirksam und der Vertrag wird zu den geänderten Preisen fortgesetzt. Der Kunde wird über die Bedeutung seiner Entscheidung und deren Rechtsfolgen informiert.

§ 5 Messung, Abrechnung, Teilbeträge, Zahlungsverzug

1. Die Messung der Energieentnahme des Kunden wird vom Netzbetreiber durchgeführt, was letztlich den konkreten Lieferumfang von Gutmann an den Kunden festlegt.

2. Gutmann übernimmt ab Lieferbeginn die Abrechnung der an den Kunden gelieferten elektrischen Energie, der Netznutzung sowie der Steuern und Abgaben. Verpflichtungen des Kunden gegenüber dem bisherigen Stromversorger, die vor Lieferbeginn entstanden sind (insbesondere Zahlungsrückstände), bleiben hiervon unberührt.

3. Die Abrechnung erfolgt jährlich anhand des vom Netzbetreiber festgestellten Lieferumfangs.

4. Gutmann ist berechtigt, monatlich oder in größeren Zeitabständen Teilbeträge einzuheben. Der Kunde ist berechtigt, mindestens zehn Teilbeträge pro Jahr zu verlangen. Deren Höhe werden auf sachliche und angemessene Weise durch Gutmann anhand des tatsächlichen oder geschätzten Vorjahresverbrauchs bzw. nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden berechnet, sofern der Kunde nicht nachweist, dass für das folgende Abrechnungsjahr mit einem geringeren Verbrauch zu rechnen ist. Die Energiemenge, die dem Teilbetrag zu Grunde liegt, wird dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder dem ersten Teilbetrag erfolgen. Im Falle einer Preisänderung ist Gutmann berechtigt, die Höhe des Teilbetrages entsprechend anzupassen.

5. Sofern sich bei der Jahresabrechnung eine Überzahlung seitens des Kunden ergibt, wird diese mit dem nächsten Teilbetrag verrechnet.

6. Das Recht des Kunden zur Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Das Recht zur Aufrechnung für Verbraucher im Sinne des KSchG bleibt unberührt.

7. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses werden Fehlbeträge in Rechnung gestellt bzw. Guthaben überwiesen.

8. Rechnungsbeträge sind bis zu dem auf der Rechnung vermerkten Fälligkeitsdatum ohne Abzüge auf ein Konto von Gutmann zur Zahlung fällig. Die Bezahlung erfolgt mittels SEPA-Lastschriftmandat durch Gutmann oder mittels Einzahlung durch den Kunden.

9. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnungen sind innerhalb einer Frist von acht Wochen ab Verständigung des Kunden per Brief, Fax oder E-Mail mitzuteilen, andernfalls gilt der Rechnungsbetrag als anerkannt, wobei eine gerichtliche Anfechtung grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist. Gutmann wird den Kunden auf diese Frist und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrages.

10. Für vom Kunden verschuldete Mahnungen behält sich Gutmann vor, eine Bearbeitungsgebühr von EUR 5,- zzgl. USt zu verrechnen. Vom Kunden verschuldete Kosten von Bankinstituten für widerrufene oder nicht eingelöste Einziehungsaufträge werden dem Kunden nach Aufwand weiterverrechnet.

11. Bei Zahlungsverzug ist Gutmann berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % bei Verbrauchern und 9,2 %-Punkte bei Unternehmen über dem jeweiligen von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz zu verrechnen, unbeschadet des Rechts zur Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens gem. § 1333 ABGB. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

12. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros behält sich Gutmann vor, eine Bearbeitungsgebühr von EUR 5,- zzgl. USt einzuheben. Zusätzlich sind die notwendigen Kosten des Inkassobüros nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen. Das in § 1333 Abs. 2 ABGB normierte Angemessenheitsverhältnis bleibt durch diese Bestimmung unberührt.

§ 6 Datenverarbeitung

1. Die persönlichen Daten des Kunden unterliegen dem Datenschutz und werden zur ordentlichen Abwicklung der Geschäftsbeziehung verwendet. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

2. Der Kunde erteilt Gutmann das jederzeit widerrufliche Recht, seine persönlichen Daten (Name, Adresse, Telefonnummer und e-Mailadresse) für Marktforschungs- bzw. Werbezwecke, die in ausschließlichem Zusammenhang mit Produkten von Gutmann stehen, zu verwenden. Der Kunde hat das Recht, seine Zustimmung jederzeit schriftlich zu widerrufen. Gutmann verpflichtet sich im Fall des schriftlichen Widerrufs die weitere Verwendung der Daten für Marktforschungs- bzw. Werbezwecke mit sofortiger Wirkung zu unterlassen.

§ 7 Vertragslaufzeit, ordentliche Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Aufnahme der Versorgung des Kunden mit elektrischer Energie durch Gutmann (bei Verbrauchern im Sinne des KSchG mit Annahme des Angebotes durch Gutmann).

2. Der Kunde kann den Vertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen, zwei Wochen, jederzeit kündigen. Dies gilt für Produkte ohne Vertragsbindung. Bei Produkten mit einer Vertragsbindung (bei Verbraucher und Kleinunternehmen maximal ein Jahr) ist der Kunde erst nach Ablauf der im Liefervertrag gesondert vereinbarten Bindung unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen, zwei Wochen, zur Kündigung berechtigt. Die nach §76 (1) EIWOG 2010 festgesetzten Regelungen werden immer eingehalten.

3. Gutmann kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen frühestens zum Ablauf des ersten Vertragsjahres ordentlich kündigen.

4. Jede Kündigung ist schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) zu erklären. Endverbraucher ohne Lastprofilzähler können für die Einleitung und Durchführung des Wechsels relevante Willenserklärungen gegenüber Lieferanten elektronisch über von diesen anzubietende Websites zu jeder Zeit formfrei vornehmen.

§ 8 Rücktrittsrechte bei Verbrauchergeschäften

1. Der Kunde hat das Recht bei einem im Fernabsatz oder außerhalb der Geschäftsräume abgeschlossenen Vertrag innerhalb einer Frist von 14 Tagen zurückzutreten. Diese Frist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

2. Um sein Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Kunde Gutmann mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, informieren. Dafür kann er das von Gutmann bereitgestellte Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf der Webseite www.gutmann.cc elektronisch ausfüllen und übermitteln.

3. Gutmann hat den Kunden über seine Rücktrittsrechte aufzuklären. Unterbleibt diese Aufklärung, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um 12 Monate. Holt Gutmann die Aufklärungspflicht innerhalb der verlängerten Frist nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält.

§ 9 Einstellung der Versorgung, außerordentliche Kündigung

1. Gutmann ist berechtigt die Belieferung mit elektrischer Energie bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Anweisung des örtlichen Netzbetreibers zur Unterbrechung des Nettzugangs einzustellen und das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.

2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei groben vertragswidrigen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung und/oder Nichterfüllung der Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung trotz erfolgter zweimaliger Mahnung mit Androhung der Aussetzung der Lieferung und unter Setzung einer Nachfrist von jeweils 2 Wochen, wobei die 2. Mahnung mittels eingeschriebenen Brief erfolgt und den Verweis auf die Folgen einer Abschaltung des Nettzugangs und die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten – bis zu Euro 30,- – für Abschaltung und Wiederherstellung enthält (qualifiziertes Mahnverfahren gem. § 58 iVm § 82 Abs. 3 EIWOG), bei Manipulation der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen und bei Abweisung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse bzw. kostendeckenden Vermögens, vor.

3. Bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages werden allenfalls gewährte Boni und Rabatte nachverrechnet.

§ 10 Umzug des Kunden

1. Der Kunde verpflichtet sich, Gutmann rechtzeitig über Änderungen seiner Lieferanschrift zu informieren.

2. Wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann Gutmann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seinen Vertrag zu erfüllen.

§ 11 Schadenersatz

1. Schadenersatzansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen; im Fall von Unternehmen verjähren sämtliche Ansprüche jedoch innerhalb eines Jahres ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

2. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen (ausgenommen bei Verbrauchern im Sinne des KSchG). Gänzlich ausgeschlossen ist- soweit gesetzlich zulässig- weiters die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden (ausgenommen bei Verbrauchern im Sinne des KSchG).

3. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von Gutmann. Sofern sich nicht aus den vorhergehenden Absätzen etwas anderes ergibt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Leistungsstörungen und die damit verbundenen Erstattungsregelungen.

4. Bei verspäteter oder fehlerhafter Abrechnung gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Leistungsstörungen und die damit verbundenen Erstattungsregelungen.

§ 12 Grundversorgung

1. Diese ALB gelten auch für Kunden, die die Grundversorgung gem. § 77 EIWOG in Anspruch nehmen. Im Übrigen gelten für die Grundversorgung die jeweils landesgesetzlichen Bestimmungen. Gutmann verlangt keine Sicherheitsleistung von Kunden, die die Grundversorgung in Anspruch nehmen. Nähere Informationen für die Grundversorgung sowie die gültigen Tarife sind unter www.gutmann.cc abrufbar.

2. Im Falle eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzuges, sind Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sei denn der Kunde verpflichtet sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Lieferung.

3. Gutmann wird die für die Einrichtung der Prepaymentzahlung notwendigen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln. Die Verpflichtung der Prepaymentzahlung besteht nicht für Kleinunternehmen mit einem Lastprofilzähler.

4. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch zu deaktivieren, wenn der Endverbraucher seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

§ 13 Allgemeines

1. Der Kunde ist verpflichtet, Gutmann unverzüglich über Änderungen seiner Rechnungsanschrift, Lieferanschrift, Bankverbindung oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Daten zu informieren.

2. Die Zustellung von Mitteilungen von Gutmann an den Kunden erfolgt rechtswirksam an die der Kunde bekanntgegebenen Zustelladresse (Adresse, E-Mail, Fax).

3. Es gilt der gesetzliche Gerichtsstand des Kunden, es sei denn, es handelt sich bei dem Kunden um ein Unternehmen, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen. In diesem Fall ist der Gerichtsstand Innsbruck.

4. Grundlage dieses Vertrages sind neben den gesetzlichen Vorschriften auch die Netzbedingungen des örtlichen Netzbetreibers, die allgemeinen Bedingungen für Verteilernetzbetreiber, die allgemeinen Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche, sowie die Marktregeln in der jeweils gültigen Fassung. Die rechtlichen Grundlagen für den Strommarkt sind bei der Energie-Control Austria unter www.e-control.at abrufbar. Es ist ausschließlich Österreichisches Recht anzuwenden.

5. Änderungen oder Ergänzungen dieser ALB bedürfen unbeschadet § 10 Abs. 3 KSchG, der Schriftform (per Brief, Fax oder E-Mail). Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst.

6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser ALB unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der ALB im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke. Dies gilt nicht für Verbraucher im Sinne des KSchG.

7. Wünsche, Anregungen oder Beschwerden richten Sie bitte an: Gutmann GmbH, Fürstenweg 87, 6020 Innsbruck, T: +43 50 2277, E: info@gutmann.cc. Weitere Beschwerdemöglichkeiten bestehen bei der Energie-Control Austria (www.e-control.at).

8. Die jeweils aktuellen ALB und die aktuellen Produktblätter sind unter www.gutmann.cc veröffentlicht.